



Antrag

des Ministers für Finanzen und Energie

Zustimmung zur Veräußerung einer unbebauten landeseigenen Fläche im Bereich des Hochschulgeländes der Universität zu Lübeck an die Hochschulstadtteil Entwicklungsgesellschaft mbH Lübeck (HEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Veräußerung der unbebauten landeseigenen Fläche in Lübeck, Gemarkung Strecknitz, Flur 4, Flurstück 38/18, eingetragen im Grundbuch von Lübeck Blatt 44617, mit der Gesamtgröße von 35.654 m² zum Preis von 1.176.958 € wird zugestimmt.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein ist Eigentümer besagter Fläche, die Teil des ca. 230 ha großen Hochschulareals in Lübeck ist. Das Land und die Stadt Lübeck sind 1989 in Überlegungen eingetreten, mit einer Neuordnung dieses Areals einen neuen Hochschulstadtteil zu entwickeln, in dem innovative Forschungs- und Studienmöglichkeiten an der Nahtstelle zwischen Medizin, Naturwissenschaften und Technik angesiedelt werden sollen.

Mit der Entwicklung des Hochschulstadtteils sollen zudem bundesweite Nachfragepotentiale aktiviert und so die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Lübeck gefördert werden. Darüber hinaus sollen neben Wohnraum auch Versorgungs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen geschaffen werden.

Am 8. März 1990 vereinbarten Stadt und Land deshalb die Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes. Die Ergebnisse dieses Ideenwettbewerbes mündeten letztendlich in den Rahmenplan 2000 der Stadt Lübeck. Zur Entwicklung, Er-

schließung und Vermarktung des neuen Hochschulstadtteils wurde im Januar 1999 die HEG gegründet.

Diese hat den Erwerb eines auf dem Areal südwestlich gelegenen, landeseigenen und auch von den Lübecker Hochschulen als entbehrlich angesehenen Teilgrundstücks beantragt. Der von der GMSH Kiel/OFD Rostock am 25.06.2002 ermittelte Bodenwert dieser Fläche wurde auf rd. 1.140.000 € festgestellt.

Die für die Erschließung des neuen Hochschulstadtteils Lübeck notwendigen Vorarbeiten und die dafür erforderliche Besitzübergabe des Grundstücks duldeten keinen Aufschub. Daher wurde der Kaufvertrag zwischen dem Land und der HEG bereits am 25.07.2002 geschlossen. Der Besitz und die damit verbundenen Nutzungen, Lasten und Gefahren einschl. der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sind mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 1.176.958 € am 01.08.2002 auf den Käufer übergegangen.

Aufgrund des erheblichen Wertes des Grundstücks steht die Wirksamkeit des Vertrages gem. § 64 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die hiermit eingeholt werden soll. Wenn die Genehmigung versagt werden sollte, ist Vertragsauflösung mit der Maßgabe vereinbart, dass bei einer Rückabwicklung dem Land keine Zins- oder sonstigen Erstattungsansprüche entgegengehalten werden können.

Die Einnahmen aus dem Verkauf fließen zunächst dem Landeshaushalt bei Titel 1212 -131 01 zu (Einnahmen aus dem Verkauf von Hochschulliegenschaften). Die Erstattungsansprüche des Bundes nach dem HBFVG (bis zur Hälfte des Kaufpreises) aus der Mitfinanzierung des Ankaufs des gesamten Hochschulgeländes in den Jahren ab 1982 werden durch Verrechnung mit Zahlungsansprüchen des Landes gesondert abgerechnet .

Ich bitte, der Veräußerung der Grundstücksfläche an die HEG zuzustimmen.

Claus Möller